

Der Courier.

Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

N^{ro} 132.

Halle, Donnerstag den 18. März
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/2 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Berlin, Köln, Wien, Kiel, Rudolstadt, Bremen). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Dänemark (Kopenhagen). — Türkei (Konstantinopel).

Deutschland.

Zweite Kammer.

43. Sitzung am 16. März. (Schluß.)

Artikel 82. Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatfachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden. Zu den Thatfachen, die durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, so wie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Die Hauptfrage ist in folgender Art zu stellen:

Hat der Angeklagte die und die That begangen?

Die Fragen sind darauf, ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen hat, oder ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden sind, nur dann ausdrücklich zu richten, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte selbst für nöthig erachtet wird. Einem deshalb besonders gestellten Antrage muß bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden.

Durch die Bejahung der Hauptfrage wird, wenn in der Antwort der Geschworenen nicht etwas Anderes ausdrücklich ausgesprochen ist, zugleich festgestellt, daß der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt hat.

Nöthigen amendirt: Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig? Büchtemann: Ist der Angeklagte überführt?

Der Artikel wird, trotz des Widerspruchs des Regierungs-Kommissars, mit dem Amendement Nöthigen angenommen. Nach Artikel 83 sollen bei der Fragestellung Rechtsbegriffe, die keine allgemein bekannte oder unbestrittene Bedeutung haben, so viel als möglich durch gleichlautende Ausdrücke des gewöhnlichen Lebens ersetzt werden; nach Artikel 84 soll bei Personen unter 16 Jahren den Geschworenen die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

Artikel 85. Wegen der in den Strafgesetzen besonders hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer schwereren oder einer milderen Strafe begründen, sind geeigneten Falls von Amtswegen Fragen zu stellen. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat. Wird die Vorlegung derartiger Fragen beantragt, so müssen dieselben bei Strafe der Nichtigkeit gestellt werden.

Die weitere Beratung wird auf Donnerstag 10 Uhr vertagt. Schluß 3 1/4 Uhr.

Berlin, den 16. März. Auf der bevorstehenden Zollvereins-Konferenz wird, wie das „C. & B.“ als bestimmt hört, Bayern durch Herrn v. Herrmann, Hannover durch General-Stener, Direktor Klenze, Sachsen durch Ober-Post-Direktor v. Schimpff und Braunschweig durch Geh. Rath Dr. Liebe vertreten werden.

— Das „C. & B.“ stellt die Mittheilungen in Abrede, nach denen die Regierung im Einverständniß mit den Gemeindebehörden Berlin zu einem Weßplatz einrichten wolle.

Köln, den 15. März. Das Festmahl, welches Sr. K. H. der Prinz Friedrich Wilhelm, Sohn des Prinzen von Preußen, von der Stadt Köln anzunehmen geruht hat, fand gestern um 3 Uhr im großen Saale des hiesigen Kasino statt. Se. Eminenz der Cardinal v. Geißel, der Weihbischof Dr. Baudri und sämtliche Auctoritäten der Stadt wohnten demselben bei. Am Abend besuchte Sr. K. H. eine Vorstellung der italienischen Operngesellschaft aus Brüssel im hiesigen Theater, wozu nach vor dem K. Regierungsgebäude, wo derselbe sein Absteigequartier genommen hatte, eine Serenade von den verschiedenen Musikkorps der hiesigen Garnison unter Fackelbeleuchtung gebracht wurde. Von Seiten des Rectors und Senats der Universität Bonn ist Sr. K. H. zur Erinnerung an den mehrjährigen Besuch der rheinischen Hochschule ein prachtvoll ausgestattetes Diplom überreicht worden. Dasselbe ist aus dem Atelier des trefflichen Landschafters Scheuren in Düsseldorf hervorgegangen, in Form eines Albums gehalten, zeigt dasselbe auf vier Pergamentbogen herrliche Ansichten von Bonn, dem Siebengebirge, von Godesberg und der Burg Stolzenfels nebst allegorischen Skizzen, die dem Zwecke des Geschenkes entsprechen. (D. B. S.)

Aus Wien vom 13. März schreibt der „Lloyd“: Der Ministerpräsident Fürst v. Schwarzenberg befand sich einige Tage unapfänglich, ist aber bereits genesen und arbeitet wie gewöhnlich wieder in seinem Bureau. Vorgestern Nachmittag, gleich nach der Ankunft des Monarchen, wurde er vom Kaiser empfangen.

Kiel, den 15. März. Dem Vernehmen nach sind, wie den „S. N.“ geschrieben wird, die holsteinischen Militärbehörden autorisirt worden, bei ihren Korrespondenzen sich der dänischen Sprache zu bedienen, wenn ihnen diese besser als die deutsche convenirt. Das General-Kommando in den Herzogthümern hat bekanntlich vor dem Jahre 1848 in seinen Eingaben an den Landesherren, und in seiner Korrespondenz, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem General-Kommissariats-Kollegio geführt ward, sich ausschließlich der deutschen Sprache bedient. — Am 11. und 12. hatten die dänischen Truppen vom Kronenwerk sämtliche Wachen der Festung Rendsburg auch in der Altstadt und im Neumark bezogen. — Die Ablieferung des gesammten Militär-Erats an die Dänen wird aller Wahrscheinlichkeit nach übermorgen vollendet, und

damit die letzte Wirksamkeit deutscher Militär-Personen ihre Endschafft erreichen.

Rudolstadt, den 10. März. Die Vermählung unserer Prinzessin Elisabeth mit dem Fürsten von Lippe-Deimold wird am 15. dieses Monats stattfinden. Der Fürst von Lippe-Deimold ist bereits zur Feststellung der Ehepacten und zu einem vorläufigen Besuche hier eingetroffen. (L. 3.)

Bremen, den 15. März. Auch gegen Dulon dürfen wir nicht ungerecht sein. In dem gestern erschienenen „Becker“ führt er seine Verteidigung auf eine neue Weise; er läßt die Maske des Christen fallen, die ihm nur dazu diene, die Gemüther der Unerfahrenen zu berücken, und tritt nicht seinen Feinden, sondern den alten Freunden und Sinnesgenossen, die sich jetzt von ihm abgewandt haben und ihm sein Amt und sein Brod nehmen wollen, in seiner wahren Gestalt entgegen. Und das, was er nun zu seiner Verteidigung vorbringt, verdient auch auf unserer Seite, auf der Seite seiner entschiedensten Gegner und Widersacher, allerdings ernste Beachtung. Dulon sagt:

„Wir sind nach Bremen gekommen in Folge wiederholter, dringender Aufforderungen, die von einflussreichen Mitgliedern unserer Gemeinde an uns ergangen waren.“

„Aus welchen Gründen hatten diese Mitglieder die Aufforderungen an uns gerichtet?“

Sie kannten uns, theils aus unseren damals erschienenen Schriften, theils überhaupt aus dem Kampfe, den wir gegen das Ministerium Eichhorn und das Magdeburger Konsistorium Jahre lang geführt hatten.

Sie wünschten uns für Bremen zu gewinnen, weil wir unsere Schriften verfaßt und weil wir gegen Ministerium und Konsistorium für protestantische Freiheit rüstig gekämpft hatten.

Was beurdneten unsere Schriften und unser Kampf überhaupt?

Sie beurkundeten, daß wir von den Lehren der Bekenntnisschriften, namentlich von den Fundamentallehren derselben, durchaus und vollständig abgefallen waren, daß wir in den Fundamentallehren, der Erbsünde, der Rechtfertigung durch den Glauben an den Opfertod, der Dreieinigkeit u. s. w. nichts weiter, als unbillliche, unchristliche, unvernünftige und unheilvolle Wahngedanken einer längst untergegangenen Zeit sahen. Sie beurkundeten ferner, daß wir das normative, glaubensgesetzliche Ansehen der Bibel längst bestritten und bekämpft, längst ausgesprochen hatten, die Wissenschaft allein könne entscheiden, was in der Bibel Wahrheit und Irrthum, Gotteswort und Menschewahn sei.

Weil wir so waren, wie wir im Wesentlichen noch heute sind, wünschte man uns für Bremen zu gewinnen. Weil wir schon damals gelehrt hatten, was wir im Wesentlichen noch heute lehren, wählte uns die Gemeinde zu U. L. Frauen.

Der Senat bestätigte die Wahl. Kannte uns der Senat? Wußte der Senat, weß Geistes Kind wir waren?

Der Senat konnte es wissen. Wir hatten Vieles geschrieben und unsere Angelegenheiten waren in vielen Blättern besprochen worden. Der Senat mußte es wissen. Er hatte die Verpflichtung, sich um Geist und Inhalt unseres Wirkens zu bekümmern. Er berief uns nach Bremen. Er verlieh uns das größere Bremer Bürgerrecht. Er erkannte an, daß die Wahl der Gemeinde recht- und ordnungsmäßig erfolgt sei. War die Bekätigung, die Berufung, die Bürgerrechtsverleihung eine eitle Spielerei? Nein, Sie war eine inhalts- und folgenschwere That. So mußte der Senat fragen: Wer ist Der, den Du nach Bremen ruffst? Er mußte wissen, weß Geistes Kind wir waren.

Der Senat mußte es. Er kannte die Stimmung die Gemeinde. Er kannte ihre Absicht bei der Wahl des neuen Predigers. Er kannte die Konflikte, welche wegen der Wahl zwischen Gemeinde und Kirchenvorstand ausgebrochen waren, und mußte, uns welchen Gründen die Gemeinde uns namentlich den frommgläubigen Bewerbern vorgezogen hatte.

Der Senat wußte, weß Geistes Kind wir waren, und er brief uns.

Wir konnten kein Bedenken tragen, dem Rufe Folge zu leisten. Wir hatten uns vielfach, laut und offen ausgesprochen. Wer ein Interesse an uns hatte, der kannte uns. In Bremen wirkte Paniel seit einer Reihe von Jahren. Er war bekannt als eifriger Kämpfer gegen den bekennnisschriftlichen Unsim, und seine Schriften gaben Zeugniß, daß es ihm im Traume nicht einkiel, die Bibel für Gottes Wort zu halten. In Bremen wirkte Nagel. Nagels Schriften lagen vor uns. Nagel hatte das normative Wesen der Bibel auf das Entschiedenste bestritten, hatte laut die Autonomie des Geistes verkündet, laut ausgesprochen, daß er keine Grenze als die des Geistes anerkenne, hatte die absolut unkirchliche pantheistische Weltanschauung für die seinige erklärt und die Behauptung ausgesprochen, daß alle aus der kirchlichen Weltanschauung gestoffene Vorstellungsformen der religiösen Ideen unhaltbar seien und zerzhlagen werden müßten. Und als das Bremer Pietistenwolk in seinem Unverstände über den Mann der Wissenschaft herzufallen wagte, hatte der Schild des Senats den freisinnigen Prediger gedeckt. In Bremen gäbe es kein Glaubensgericht und keine Behörde dürfe sich eigenmächtig zum Glaubensgerichte konstituiren! So hatte der Senat gesprochen.

Wie hätten wir Bedenken tragen können, unsere Stellung in Magdeburg aufzugeben und dem Rufe nach Bremen zu folgen!

Wir kamen hieher und traten unser Amt an. Unsere erste Predigt war ein abermaliges lautes Zeugniß über unser Verhältniß zu den

Bekennnisschriften und zu der Bibel, ein abermaliger feierlicher Protest gegen die bindende Autorität der einen wie der anderen. Diese Predigt lag nach wenigen Tagen Allen gedruckt vor, die sich um uns bekümmerten.

Eine Prophepredigt vor dem versammelten Ministerio hatten wir nicht zu halten. Auf den Rath des Senats hatte sich das Ministerium seines desfalligen Rechts begeben. Der Senat also hatte es überflüssig befunden, daß das Ministerium nach weiteren Zeugnissen über uns suche.

Wir wurden, nachdem unsere oben erwähnte erste Predigt allen Ministerialen gedruckt vorlag, als Mitglied des Ministeriums aufgenommen.

Der Akt der Aufnahme schloß eine Lehrverpflichtung ein.

Der dermalige Direktor des Ministeriums, Pastor Mallet zu St. Stephanus wollte uns zur Lehre nach dem Worte Gottes verpflichten.

Wir verwahrten uns laut und entschieden gegen die Vermuthung, als seien uns Bibel und Gottes Wort gleichbedeutende Begriffe. Wir sagten dem Herrn Mallet und allen anwesenden Mitgliedern des Ministeriums laut und deutlich, nach unserer Überzeugung sei zwischen den Begriffen Bibel und Gottes Wort ein sehr wesentlicher Unterschied. Diesen Unterschied des Weitern zu entwickeln, verhinderte uns Herr Mallet. Er versicherte, das sei lediglich Sache unseres Gewissens und so gelobten wir, das Wort Gottes nach bestem Wissen zu lehren.

Auf die Bekenntnisschriften, auf eine Verpflichtung, die Bekenntnisschriften als Maßstab der Lehre zu betrachten, deutete Niemand hin. Ein ausdrücklicher Beschluß des Ministeriums hatte aus der früher üblich gewesenem Verpflichtungsformel die Worte entfernt, welche noch bei Nagels Ausnahme der Bekenntnisschriften gedacht hatten.

So haben wir unser Amt übernommen.

Allem Thatsächlichem, was Dulon hier vorbringt, ist unverkennbar der Stempel der Wahrheit aufgedrückt; nur die Schlussfolgerungen, die er daraus zu seinen Gunsten herleiten will, sind falsch! Daraus, daß schon bei seiner Berufung die in rechtlicher Kraft stehende Kirchenverfassung gebrochen wurde, folgt nicht, daß sie jetzt von Neuem gebrochen werden muß oder darf, was offenbar geschehen würde, wenn man ihn ferner in dem ihm von Anfang widerrechtlich übertragenen Amte ließe. (R. Br. 3.)

Frankreich.

Paris, den 14. März. Die „Gazette de France“ erwähnt alle Gerüchte über die Ausföhnung der Bourbonen und sagt dann: Diese Meldungen sind sämmtlich unbegründet. Das Oberhaupt des Hauses Bourbon hat keinen Botschafter nach Claremont geschickt. Eine so einfache Thatsache bedarf weder eines Vertrags, noch einer Unterhandlung. Wenn die Orleans ihr Herz der Neue geöffnet haben, so mögen sie sich zu dem Oberhaupt ihrer Familie begeben und um seine Verzeihung bitten. Jeder andere Weg zur Versöhung ist unmöglich, weil er unmoralisch ist. Wir können versichern, daß alle diese Meldungen des „Public“, welche die „Union“ in ihrer Einfalt wiedergiebt, nicht im Geringsten begründet, und nichts als Erfindung einer im Ausföhnungs-Wahnfinne befindlichen Einbildung sind.

— Das bereits erwähnte überaus so wichtige Dekret über die Rentenkonversion lautet vollständig:

Ludwig Napoleon, Präsident der Republik, dekretirt auf Antrag des Finanzministers: Art. 1. Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die Zurückzahlung der 5proc. Rente, welche im großen Buche der öffentlichen Schuld eingeschrieben ist, zu effektuiren, so, daß für je 5 Fr. Rente 100 Fr. bezahlt werden, oder die Konversion der Rente in eine neue Rente von 4 1/2 Proc. vollzogen wird. Jeder Rentenbesitzer, der in dem weiter unten festgesetzten Termine nicht die Zurückzahlung verlangt hat, wird für seine Einschreibung einen andern Titel nach dem Maßstabe von 4 1/2 Fr. neue Rente für je 5 Fr. erhalten. Für diesen neuen Fonds von 4 1/2 Proc. ist die Ausübung des Rechts der Rückzahlung während zehn Jahren bis zum 22. März 1862 in Kraft. Die konvertirten Renten werden noch bis zum 22. l. M. 5 Proc. tragen. Art. 2. Die Rückzahlung muß innerhalb 20 Tagen von dem Tage der Veröffentlichung dieses Decrets gefordert werden. Diese Frist beträgt für die Besitzer von Renten außer Frankreich, aber doch in Europa und Algerien zwei Monate, und für die Rentenbesitzer in den übrigen Theilen der Erde ein Jahr, ohne daß jedoch diese Ausnahme die Verlängerung der am Schlusse von Art. 1. angegebenen Termine zur Folge haben kann. Art. 3. Die möglicher Weise verlangten Rückzahlungen können terminweise geschehen. Art. 4. Was die Eigenthümer von Renten anlangt, welche nicht der freien und gänzlichen Verwaltung ihrer Güter obliegen können, so wird die Annahme der Konversion einem einfachen Administrationsakt gleichgestellt, und ist von der besondern Autorisation und jeder gerichtlichen Formalität befreit. Die Art. 5. und 6. betreffen Renten, welche mit einem bloßen Genuß und mit Majoraten belastet sind. Art. 7. Der Finanzminister ist bevollmächtigt, um die Zurückzahlung der 5proc. Renten, welche verlangt werden sollten, zu bewerkstelligen: 1) Schatzscheine zu negociiren, 2) Renten, deren Negotiation mit Deffentlichkeit und Kontursauschreibung geschehen müßte, in das große Buch der öffentlichen Schuld eintragen zu lassen. Art. 8. Der Theil des Tilgungsfonds, welcher zu den 5proc. Renten, welche umgewandelt oder zurückgezahlt werden, bestimmt war, wird auf die 4 1/2 proc. Renten, die an ihre Stelle treten, übertragen. Art. 9. und 10. enthalten Formlichkeiten in Bezug auf Stempelung und Umwandlung.

Paris, den 14. März. Es ist Sonntag, halb Paris geht in den Straßen spazieren und der Philister mit Frau und Kindern schnappt

nach der noch ziemlich rauhen Frühlingsluft. Aber mitten auf der Straße hört der Unglückliche verworren von Renten — Konversion u. s. w. sprechen. „Liebe Frau“ sagt er zu der ihn begleitenden Gattin, „das interessiert mich, geschwind in ein Kafseehaus und den „Moniteur“ zur Hand!“ Er traut seinen Augen nicht. Wie? an einem Sonntage, während das ganze Börsen-Perfonal vom Steigen der Renten am Montag ruhm, dekretirt die Regierung die Konversion der 5prozentigen Rente in 4 1/2prozentige? Die Konversion, diese Bête noire der Rentiers und Spekulanten, sie ist mit einem Federzuge beschlossen. Ich schrieb Ihnen neulich, daß an der Börse das Gerücht von einer Konversion der Rente als Ergänzungs-Maßregel zu der Herabsetzung des Zinsfußes der Bank aufgetaucht sei, und daß dieses bloße Gerücht die 5prozentige habe fallen machen. Nun realisiert sich dieses Gerücht nicht allein, sondern die Konversion wird auch in ganz anderer Weise vorgenommen, als man erwartet hatte. Man sprach nämlich immer nur von Umgestaltung der 5prozentigen in 3prozentige und da wäre es darauf angekommen, zu welchem Preise die neue Rente abzugeben worden wäre. Man hatte mithin selbst bei dieser Verführung immer noch die Hoffnung, sehr wenig zu verlieren. Aber diese Konversion, die den Rentier, der sie annimmt, um 1/2 pCt. Rente ärmer macht, oder, wenn er die Rückzahlung will, ihn für das, was gestern noch 103 Fr. 40 Cent. werth war, 100 Fr. gibt, macht allen Illusionen ein Ende. Die unmittelbare Folge dieser Maßregel wird sein, daß die Eisenbahn-Aktien bedeutend steigen werden, und da man sie in Kurzen theuer wird bezahlen müssen, werden auch sie kaum mehr als 4 1/2 pCt. tragen. Die Regierung hat im Interesse des Staatsschatzes gehandelt, und gelangt ihr diese Operation, ohne daß sie bedeutende Konvulsionen zur Folge hat, so wird sich ihre finanzielle Stellung für die Folge um ein Bedeutendes verbessern.

Großbritannien und Irland.

London, den 13. März. Der „Teviot“, ein brasilianisches Postschiff, ist um 2 Uhr in Southampton eingelaufen und brachte die Nachricht von der am 3. Februar geschehenen Niederlage des Diktators Rosas. Urquiza hätte in einer äußerst blutigen Schlacht die Entscheidung errungen. Rosas' Heer wurde aufgerieben, er selbst entkam nur mit Mühe und flüchtete sich an Bord des englischen Schiffes „Centaur“.

Dänemark.

Kopenhagen, den 13. März, Abends. In der heutigen Sitzung des Volksrathes kam die Adresse an den König zur zweiten Beratung. Bevor die Debatten über die Adresse begannen, meldete der Präsident, daß der Abgeordnete v. Tillisch folgende motivirte Tagesordnung vorgeschlagen habe: „Obgleich das Thing die Beforgniß theilt, mit welcher der angeordneten Durchführung der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. entgegen gesehen wird, so erkennt dasselbe dennoch an, daß die Einreichung der vorgeschlagenen Adresse unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen nicht räthlich ist, und beschließt daher, zur Tagesordnung überzugehen.“ Diese beantragte Tagesordnung wurde

darauf zur Verhandlung gestellt und zuerst von dem Antragsteller v. Tillisch in einem sehr ausführlichen und langen Vortrage motivirt und dem Thing zur Annahme empfohlen. v. Tillisch sprach sich entschieden zu Gunsten des gesammten Ministeriums aus, wenn auch einzelne Persönlichkeiten in demselben weniger auf Vertrauen Anspruch machen könnten; er wies nach, wie gefährlich und unzeitig es sein würde, das Ministerium jetzt zu stürzen, oder auch nur eine Veranlassung zu dessen Auflösung zu geben; Mißtrauen gegen das Ministerium auszusprechen, hätte man jetzt auch durchaus keine Ursache, wenn auch keine Veranlassung vorläge, demselben ein Vertrauens-Votum zu geben; er habe daher die vorgesehene motivirte Tagesordnung vorgeschlagen, deren Annahme er empfehle. — Außer dem Antragsteller sprach auch Bardenheub in einer langen Rede für die Annahme der vorgeschlagenen motivirten Tagesordnung. Selbst Clausen sprach für die Annahme, äußerte sich doch dabei sehr scharf über das Ministerium. Nachdem noch eine längere Diskussion stattgefunden, endeten die Verhandlungen damit, daß die von Tillisch vorgeschlagene Tagesordnung mit 69 gegen 16 Stimmen angenommen wurde, nachdem sich der Premierminister und der Finanzminister dafür ausgesprochen hatten.

Türkei.

Konstantinopel, Sonnabend den 6. März. Reschid Pascha ist wieder der Groß-Bezir geworden. Fuad Cendi hat das Ministerium des Aeußeren erhalten.

Das „Journal de Constantinople“ bringt einige Worte in Betreff der bosnischen Vorgänge. Bei der Einführung des Tanzimats, wodurch gleiche Steuerbelastung für alle Glaubensbekenner ohne Unterschied eingeführt wird, hätten sich drei Häupter der Christenbevölkerung von Banjaluka nicht nur dagegen erklärt, sondern auch ihre Anhänger aufzuwiegeln gesucht. Diese Drei seien verhaftet worden und das sei Alles. Ueber die bereits vollzogene Entwaffnung der Rajahs schweigt das Blatt ganz.

Geschichtskalender für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg.

18. März.

1479. Erzbischof Ernst läßt die neue Regimentsordnung der Stadt Halle verlesen.

Allgemeiner Anzeiger.

Geboren: Landrath v. Krosigk, ein Sohn (Mansfeld). — Selmar Uhley, eine Tochter (Nordhausen). — Ludwig Schulze, eine Tochter (Nordhausen).

Gestorben: Julie Petersen (Halle). — Bern. Rendant W. Goede, eine Tochter, Elise (Magdeburg). — Henriette Biermann (Grauhof bei Goslar). — Hauptmann a. D. Gustav v. Hasen (Vollendorf).

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Um bei dem gesteigerten Verkehre dem Bedürfnisse des Publikums zu entsprechen, werden vom 22. d. Mts. ab nicht bloß, wie bisher, Markttags, sondern

an allen Tagen der Woche (mit Ausschluß der Festtage) Vormittags von 9—1 Uhr, im Kreisgerichts-Gebäude (eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 7) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als: Kaufverträge, Schuldverschreibungen, Quittungen, Cessionen, Schenkungen, Vollmachten, Testamente, Erbverträge u. von denen, die es wünschen, ohne vorgängige Anmeldung aufgenommen und aufs Schnellste ausgefertigt werden.

Als Kommissarien zur Aufnahme derartiger Geschäfte werden thätig sein:

Montags und Dienstags Herr Obergerichts-Assessor Friedrich, Mittwochs und Donnerstags Herr Kreisgerichtsrath Vertram, Freitags und Sonnabends Herr Kreisgerichtsrath Caesar.

Um das sich meldende Publikum thunlichst rasch zu fördern, sind nicht allein zweckentsprechende Formulare für die verschiedenen Verhandlungen angeschafft, und den Kommissarien Protokollführer zur Weisheit zugeordnet, sondern auch alle Bureau des Gerichts angewiesen, diese Geschäfte, soweit sie dabei betheilig sind, aufs Aeufßerste zu beschleunigen.

Halle a./S., den 15. März 1852.

Königliches Kreisgericht.
v. Roenen.

Bekanntmachung.

Die unter der oberen Leitung des unterzeichneten Gerichts stehenden Vormünder werden aufgefordert, den jährlichen Bericht über die Erziehung und persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, sofern sie einen solchen nicht etwa bereits schon seit dem 1. October 1851 erstattet haben sollten, im Laufe des Monats März oder April d. J. einzureichen, oder, im Falle der Schreibensunkunde, auf unserer Anmeldefürbe, 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 17, zum Protokoll vorzutragen. Die Formulare zu diesen Berichten werden von unserem Hauswart Karnstedt, im Erdgeschosse, unentgeltlich verabfolgt.

Die bis 1. Mai d. J. im Rückstand gebliebenen Berichte würden auf Kosten der Säumnigen eingefordert werden müssen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir übrigens, daß über Mündel, deren eheliche Väter noch leben, Erziehungs-Berichte nicht zu erstatten sind.

Halle a./S., den 13. März 1852.

Königl. Preuß. Kreis-Gericht.
v. Roenen.

Auction.

Sonnabend, den 20. März, von 9 Uhr ab soll neben unserem in Abbruch begriffenen Siebdehne in der Halle eine Quantität noch brauchbaren, nicht von Holz angegriffenen, Bauholzes von verschiedenen Dimensionen in einzelnen Haufen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Pfännerchaft.

Weinbergs-Verkauf bei Eilenburg.

In Vollmacht der Erben des unlängst allhier verstorbenen Weinbergsbesizers und Schenkwirths Sieg habe ich zum freiwilligen öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse gehörigen, unweit Eilenburg sehr schön gelegenen Weinbergsgrundstückes nebst Zubehöre, insbesondere den Gebäuden, Garten und Felde, circa 20 Morgen, in welchem seit einer Reihe von Jahren bis jetzt die Schenkwirthschaft betrieben worden ist, Termin auf

den 27. April, Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Weinberge selbst anberaumt, und lade dazu zahlungsfähige Kaufliebhaber ein, mit dem Bemerkten, daß die Verkaufsbedingungen schon vor dem Termine in meiner Expedition eingesehen werden können.

Eilenburg, den 11. März 1852.

Der Rechtsanwalt Berendes.

In G. C. Knapp's Musikalienhandlung (Schradel & Simon) sind erschienen:

Jäger-Freuden.

3 Polka.

- Nr. 1. Hermine-Polka.
- 2. Dianen-Polka.
- 3. Sophie-Polka.

Für das Pianoforte allein

von

A. Kühn.

Preis: 10 - Sgr.



B e k a n n t m a c h u n g.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.



Die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird im Jahre 1852 folgendermaßen stattfinden:

Abgang von Stettin:

Abgang von Kopenhagen:

Freitag, 12 Uhr Mittags,

Dienstag, 3 Uhr Nachmittags,

vom 1. April bis Ende September

Mittwoch und Sonnabend } 12 Uhr Mittags,

Montag und Donnerstag } 3 Uhr Nachmittags.

Für den Zeitraum vom 1. October bis zum Schlusse der Fahrten bleibt die Festsetzung der Abgangstage noch vorbehalten.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise in 18 bis 20 Stunden zurückgelegt. Der des Morgens von Berlin nach Stettin und der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug stehen mit dem Post-Dampfschiffe nach und von Kopenhagen in genauer Verbindung. Bei dem Abgange von Stettin findet die Visirung der Pässe für die Reise nach Kopenhagen an Bord des Schiffes statt. Die von Berlin zc. kommenden Reisenden können sich daher sogleich an Bord begeben. Die Pässe der von Kopenhagen ankommenden Passagiere werden während der Fahrt von Swinemünde nach Stettin an Bord des Schiffes visit. Die Zollabfertigung in Stettin findet ohne allen Aufenthalt sogleich nach der Ankunft statt.

Das Passagiergeld beträgt

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz 7 1/2 Thlr. Preuß. Cour.

Zweiter Platz 5 1/4 " " "

Dreiplatz 3 " " "

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz 1 1/2 Thlr. Preuß. Cour.

Zweiter Platz 1 " " "

Dreiplatz 2/3 " " "

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Reducation in der Art, daß zwei Personen 1/2, drei und mehrere Personen 1/3 der Tage weniger bezahlen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte der Tage.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 Pfund und jedes Kind 50 Pfund Gepäck frei. Für das Uebergewicht wird pro 100 Pfund 3/4 Thlr. bezahlt.

Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Kopenhagen werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 8. März 1852.

General-Post-Amt.

(gez.) Schmückert.

Holzversteigerung

in der Oberförsterei Rothhaus, Unterforst Heinrichswalde.

circa: 50 Stück Ahorn Nuzenden, 9—15 Fuß lang, 5—8 Zoll stark,

8 " Buchen " 9—14 " " 10—12 " "

1 " Eichen " 12 " " 10 " "

1 " " 9 " " 20 " "

1 " " 18 " " 31 " "

776 " Rüstern " 7—24 " " 5—18 " "

112 " Espen " 24—30 " " 8—12 " "

50 Klastern Rüstern-Scheitholz,

20 " Rüstern-, Eichen- und Espen-Zadenholz,

20 " " Stalkholz,

60 Schock Weiden-Faschinen und 8 Schock schwache Reiffäße.

Obige Hölzer werden

Freitag den 26. März c., von Vormittags 9 Uhr an,

im Holzschlage in der Kleinen Straube, an der Trippweidenbrücke, ausgetoten, woselbst Kauf-lustige sich eintreten wollen. Die Bezahlung kann nach dem Verkaufe, im Fischerhause zu Heinrichswalde gesehen, muß sonst aber binnen 14 Tagen geleistet sein.

Rothhaus, den 16. März 1852.

Der Königliche Oberförster Götting.

Erste Sendung echt Bairisch



Bock-Bier



empfehlen vortrefflich schön

C. J. Scharre „zur Börse.“

Strohüte zum Waschen, Bleichen und Annähen, so wie zum Färben, werden angenommen und schnell besorgt in der Strohhütefabrik von

L. Sachs & Comp.,
Markt Nr. 942.

Druck der Waisenhaus- & Buchdruckerei.

Frischer ächt französischer Kardensamen

bei

A. N. Korn,

Halle a. S., gr. Ulrichstraße Nr. 5.

In der Nähe des Marktes, Kleinschmieden oder Barfüßer-, auch Brüderstraße, wird von einem funderlofen Beamten zum 1. Juli oder 1. October c. eine Wohnung von 2 Stuben, Kammern nebst Zubehör im Preise von 36—40 Thlr. gesucht. Offerten unter X. X. befördert die Expedition dieses Blattes.

In der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle ist zu haben:

Lehmann's, A. C., nützliches Buch für die Küche bei Zubereitung der Speisen. Gänglich umgearbeitet und herausgegeben von Fr. Marold, Stadtfoch in Leipzig. Neunte Auflage. gr. 8. Leipzig, 1852. In engl. Einband 1 Thlr. 22 1/2 Sgr.

Sonnabend, den 20. d. M., lalet zum Ball ergebenst ein

Wilhelm Weber in Hohenthurm.

Cabinet künstlicher Miniatur-Arbeiten

täglich bis nächsten Sonntag, den 21. März in „Goldnen Löwen“, von 10 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Entrée 5 Sgr., Kinder 2 1/2 Sgr. Jeder der resp. Besucher erhält einen Gegenstand gratis. Auch werden Glas- und Porzellan-Geschirre in Feuer gelichtet.

Stadt-Theater.

Donnerstag, den 18. März:
Zum Benefiz für Fräul. Bertha Wawra:

Lucrezia Borgia,

Große Oper in 3 Akten, Musik von G. Donizetti.

Freitag, den 19. März:
Gastdarstellung des Herrn v. Dhegraven vom Stadt-Theater zu Leipzig:

Richards Wanderleben.

Herr v. Dhegraven: „Richard.“

A. Döbbelin.

Getreidepreise.

		Nordhausen, den 13. März.	
		2 Thlr. 2 Sgr.	bis 2 Thlr. 20 Sgr.
Weizen	2	2	20
Roggen	2	2	20
Gerste	1	8	25
Fafer	—	24	1
Sommerf.	—	—	—
Weinsamen	—	—	—
Einlen	1	20	—
Erbsen	1	20	—
Bohnen	1	20	—
Wicken	—	—	—
Rübbel pr. Ctr.	10	15	—
Leinöl	—	12	—
Rübeuchen pr. Schock	1	15	—
Leinuchen	—	1	20
Reiner Frucht-Braunwein pr. Drost (180 Quart)	31	—	—

		Merseburg, den 13. März.	
		2 Thlr. 15 Sgr.	2 Thlr. 18 Sgr.
Weizen	2	15	17
Roggen	2	15	17
Gerste	1	16	18
Fafer	—	25	1

		Magdeburg, den 16. März.	
		fl.	Wrief. Geld.
Preuß. freiwillige Anleihe	—	5	—
Staatsschuldscheine	—	3 1/2	89 1/2
Bereic. Dampfschiff-Stamm-Akt. do. Prior.-Aktien	—	—	16
Magdeburg-Keipz. Stamm-Aktien	4	—	89
do. do. Prior.-Aktien A.	4	100 1/2	99 1/2
do. do. do. B.	4	—	—
do. Halberst. Stamm-Aktien	4	—	145 1/2
do. do. Prior.-Aktien	4	100 1/2	99 1/2
do. Bittensb. Stamm-Aktien	4	—	—
do. do. Prior.-Aktien	5	103 1/2	—

Amsterdam kurze Sicht	—	144	—
do. 2 Monat	—	—	—
Hamburg kurze Sicht	—	151 1/2	—
do. 2 Monat	—	151	—
Frankfurt kurze Sicht	—	—	—
do. 2 Monat	—	—	56 1/2
Preuß. Kreisbanknot.	—	—	113 1/2
Russländisch Gold à 5 Thlr.	—	110 1/2	109 1/2